



DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES als Behörde der Landesverwaltung

DER LANDRAT Barbarossastraße. 16-24 63571 Gelnhausen

An den
Magistrat der
Stadt Nidderau
Postfach 11 17

61123 Nidderau



Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Robert Rudel

Hausanschrift: Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude A, Zimmer 03.114
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: **Kommunal- und Finanzaufsicht**
Ansprechpartner: Alex Schmidt
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12741
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Datum
25.02.2021

Erste Nachtragssatzung 2020 der Stadt Nidderau mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.12.2020 – hier eingegangen am 17.12.2020- haben Sie mir die
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Anlagen zur Prüfung und Geneh-
migung vorgelegt.

An genehmigungsbedürftigen Bestandteilen gemäß § 97a HGO sind in der 1. Nachtragshaus-
haltssatzung 2020 enthalten:

- Das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO)
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltjahr 2020 in Höhe von 2.992.000 € (§ 102 Abs. 4 HGO)
- Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 3.576.967,24 € (§ 103 Abs. 2 HGO)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 7.200.000 € (§ 105 Abs. 2 HGO)

Eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung liegt nicht vor.

I. Feststellungen zur Haushaltslage

Die Stadt Nidderau beabsichtigt ein neues Gelände für die Wertstoffsammelstelle zu erwerben. Da es sich hierbei um eine Investition handelt und die vertraglichen Vereinbarungen zum Ankauf bereits im Haushaltsjahr 2020 geschlossen werden sollten, bedarf es einer Verpflichtungsermächtigung in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020. Da eine Verpflichtungsermäch-

tigung für diese Investition nicht in der Haushaltssatzung 2020 Haushaltsplan 2020 festgesetzt war, ist die Stadt Nidderau gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO dazu verpflichtet, eine Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Nachtragshaushalt aufzustellen. Dieser Pflicht kommt sie mit der vorgelegten 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nach.

Die Stadt Nidderau legt einen Nachtragshaushalt vor, welcher **im ordentlichen Ergebnis im Haushaltsjahr 2020 unverändert zur ursprünglichen Planung mit einem Überschuss von 1.152.797 € abschließt**. Entsprechend der ursprünglichen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Haushaltsplans 2020 rechnete die Stadt bis einschließlich 2023 ebenfalls mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis von 1.840.100 € im Jahr 2021, 870.000 € im Jahr 2022 und 1.453.100 € im Jahr 2023. Eine Anpassung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zur Nachtragssatzung 2020 wurde nicht vorgenommen. Der Ankauf ist bereits in der ursprünglichen Ergebnis- und Finanzplanung für 2021 und im Investitionsprogramm berücksichtigt. Folglich war die geplante Investition in Höhe von ca. 670.000,00 € bereits bei der Wertung der dauernde Leistungsfähigkeit im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung zur ursprünglichen Haushaltssatzung 2020 hinreichend mit gewertet.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt unverändert 2.347.196 € in 2020. Dieser Saldo reicht somit aus, um die veranschlagte ordentliche Tilgung von Krediten sowie die Auszahlung an das Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von insgesamt 2.119.951 € in 2020 zu finanzieren. Auch in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraums bis 2023 ist der Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit positiv und reicht somit zur Finanzierung der veranschlagten Tilgungen und Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse aus. Auch hier ergaben sich keine Änderungen zur ursprünglichen Planung für das Haushaltsjahr 2020.

Der vorläufige Jahresabschluss 2018 wurde am 26.08.2019 aufgestellt und mir am 09.09.2019 auszugsweise als Unterrichtung gem. § 112 Abs. 9 HGO vorgelegt. Dieser weist einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 272.078,54 € aus. Vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2018 bestehen demnach keine mehr. Die Stadtverordnetenversammlung wurde am 26.09.2019 über die wesentlichen Ergebnisse gemäß § 112 Absatz 5 und 6 HGO unterrichtet. Laut Mitteilung des Amtes für Prüfung und Revision liegt der Jahresabschluss 2018 der Stadt Nidderau dem Rechnungsprüfungsamt aktuell aber noch nicht prüffähig vor, weil noch Unterlagen, darunter auch der Rechenschaftsbericht, fehlen. In diesem Zusammenhang weise ich Sie auf die Verfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29.01.2021 zur Aufstellung von Jahresabschlüssen nach § 112 Absatz 5 HGO hin. Soweit die Jahresabschlüsse der Vorjahre nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen und damit auch die Prüffähigkeit des Jahresabschlusses 2019 verhindern, soll die Haushaltsgenehmigung 2021 von den Aufsichtsbehörde bis zur Erfüllung dieser Vorgabe zurückgestellt werden. Da sich diese Verfügung ausdrücklich erst auf die Haushaltsgenehmigung 2021 bezieht, scheidet eine Anwendung für die Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Nidderau ausnahmsweise noch aus. Sollten Sie allerdings nicht zeitnah für prüffähige Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2019 sorgen, müssen Sie mit einer Zurückstellung einer Haushaltsgenehmigung für 2021 ff rechnen.

Der durch die Finanzverwaltung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2020 erstellte Finanzstatusbericht wurde mir mit dem 1. Nachtragshaushalt vorgelegt und gibt für die Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2020 einen Indikatorwert von 95 % aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Nidderau war in 2020 demnach als gesichert zu bewerten. Auch die vorgenommenen

Änderungen des Finanzstatusberichts für den 1. Nachtragshaushalt 2020 weisen weiterhin einen Indikatorwert von 95 % aus, somit gilt die finanzielle Leistungsfähigkeit demnach als gesichert.

Im aktuellen Finanzstatusbericht wurden der Bestand an Zahlungsmitteln im Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO (Spalten Nr. 22 bis 24) aktualisiert und angepasst. Demnach weist die Stadt Nidderau entgegen früherer Darstellungen im Planungszeitraum nunmehr durchweg positive Zahlungsmittelbestände vor. Nach der letzten aktuellen Meldung beträgt die Liquidität der Stadt Nidderau zum Stand 31.12.2020 insgesamt 3.343.124,23 €. Die vorzuhaltende Liquiditätsreserve nach § 106 HGO beträgt 767.671,97 € und ist aktuell vorhanden.

II. Feststellungen zum Haushaltssicherungskonzept

Nach § 92a Abs. 1 HGO hat die Stadt ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein **negativer Zahlungsmittelbestand** erwartet werden.

Der Nachtragshaushalt 2020 der Stadt Nidderau ist in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 HGO ausgeglichen. Gemäß des letzten aufgestellten Jahresabschlusses 2018 bestehen keine vorge-tragenen ordentlichen Jahresfehlbeträge mehr und es wird ein Überschuss im ordentlichen Er-gebnis 2020 ausgewiesen. Der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit über-steigt die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung für Kredite und an das Sondervermögen Hes-senkasse und auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung werden keine Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis und bei der Deckung der ordentlichen Kredittilgung und der Auszahlun-gen an das Sondervermögen Hessenkasse geplant.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist für 2020 nicht mehr erforderlich. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung des von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 beschlossenen Haus-haltssicherungskonzepts ist folglich entbehrlich.

III. Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, ministerieller Erlasse und bisheriger Auflagen

Die Stadt Nidderau plant im ordentlichen Ergebnis 2020 mit einem Überschuss von 1.152.797 €. Auch für die Jahre des Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes bis 2023 werden deutlich posi-tive ordentliche Ergebnisse erwartet. Der Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit beträgt 2.347.196 € in 2020 und reicht somit aus, um die veranschlagte ordentliche Tilgung von Krediten und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ von 2.119.951 € zu finanzieren. Auch in allen weite-ren Finanzplanungsjahren bis 2023 können die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Kre-diten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse vollständig gedeckt werden. Somit erfüllt die Stadt Nidderau die Vorgaben des § 92 Absatz 5 HGO zum Haushaltsausgleich in der Planung.

Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll gem. § 106 Abs. 1 HGO der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen. Ausgehend vom mir vorliegenden Liquiditätsbericht, verfügt die Stadt Nidderau tatsächlich über eine ausreichend verfügbare Liquidität in 2020, so dass die Vorgaben nach § 106 HGO erfüllt sind.

Gem. Ziffer 3 des Finanzplanungserlasses vom 07./29.11.2019 sollen zudem Haushaltsüberschüsse im ordentlichen Ergebnis aufgrund der Verpflichtung zu einer vorausschauenden und nachhaltigen Haushaltswirtschaft (§§ 10 Satz 1, 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) zur Aufstockung der ErgebnISRücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ergebnisse abmildern zu können. Laut Finanzstatusbericht zum Nachtragshaushalt 2020 kann voraussichtlich eine Rücklage zum 31.12.2019 in Höhe von 3.294.844,65 € (Hochrechnung ordentliches Ergebnis zum 31.12.2019), im Jahresabschluss 2019 gebildet werden.

Bezugnehmend auf den Finanzplanungserlass vom 30.03.2020 ist die Stadt Nidderau ihrer Verpflichtung eine Nachtragssatzung aufzustellen nach gekommen, da der Grund der Veränderungen eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen darstellt. Ziffer 2 des Erlasses hebt die gesetzliche Verpflichtung eine Nachtragssatzung aufzustellen nur dann auf, wenn eine Erhöhung der bisher genehmigten Liquiditätskredite vorgenommen werden soll. Die Stadt Nidderau macht davon keinen Gebrauch und hat die gesetzlichen Bestimmung von § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO somit berücksichtigt.

Gemäß § 112 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss der Stadt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Ich bitte künftig die gesetzliche Frist zu beachten.

Mit Verweis auf meine Haushaltsbegleitverfügung vom 05.05.2020 möchte ich nochmals daran erinnern, dass gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 8 GemHVO der letzte Jahresabschluss als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen ist und somit das komplette Aufstellungsverfahren mit zu durchlaufen hat.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß § 60 GemHVO die jeweiligen Muster verbindlich zu nutzen sind. Muster 8 zu § 3 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 2 GemHVO wurde Ihrerseits um jeweils eine Spalte „HSK 2020“ und „**Verpflichtungsermächtigungen in 2021 für 2022**“ ergänzt.

Ebenso verhält es sich mit Muster 11 zu § 4 Abs. 4 GemHVO. Hier wurde eine Spalte mit der Benennung „Konten“ eingefügt, welche dem gesetzlichen Muster nach nicht einzufügen ist. Außerdem fehlen Spalte 4 und Spalte 7-9.

Des Weiteren bitte ich eine Korrektur von Muster 3 „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen“ vorzunehmen. Hier sind in Spalte 1 das Planjahr und die jeweils vorausgehenden Haushaltsjahre aufzuführen, nicht die Folgejahre. Außerdem ist die fortlaufende Beschriftung der Spalten fehlerhaft.

Zudem sollte in Muster 6 zu §1 (4) Nr. 7 GemHVO eine Gesamtsumme der einzelnen in den Haushaltsjahren anfallenden Mittel gebildet werden.

Der Vorbericht entspricht noch immer nicht vollends den Vorgaben nach § 6 Abs. 2 GemHVO. Hier verweise ich erneut auf meine Haushaltsbegleitverfügung vom 05.05.2020. Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung wird jedoch ordnungsgemäß dargelegt. Der Vorbericht stellt somit keine gravierenden Mängel dar, sollte jedoch für den DHH 2021/2022 verbessert werden und Angaben zu den Planungsdaten im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und die finanziellen Auswirkungen von Investitionen beinhalten.

Im Übrigen möchte ich auf § 10 Abs. 1 GemHVO (Bruttoveranschlagung) verweisen und bitte um Beachtung. Das Investitionsprogramm der Stadt Nidderau weist 299.855,00 € weniger an Einzahlung aus Investitionstätigkeit aus als im Gesamtfinanzhaushalt ausgewiesen. Die Differenzsumme ergibt sich aus dem Teilfinanzhaushalt von Produkt 538-10. Hier ergibt sich eine Ein- und Auszahlung in Höhe von 299.855,00 €, diese hätten im Investitionsprogramm jedoch einzeln ausgewiesen werden müssen.

IV. Entscheidungen zur Haushaltsgenehmigung

Zur 1 Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Nidderau treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

1. Die Genehmigung für den in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.576.967,24 € wird gemäß §§ 97a Nr. 4 i.V.m. 103 Abs. 2 HGO erteilt. Die Stadt darf die Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 93 Abs. 3 HGO). Über eine geplante und notwendige Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor dem Abschluss des Kreditvertrages zu berichten. In der Mitteilung ist darzulegen, warum die Stadt Nidderau eine vorhandene ungebundene Liquidität (Eigenmittel) nicht zur Investitionsfinanzierung einsetzen kann. Die Nachtragssatzung 2020 der Stadt Nidderau sieht einen Zuwachs des Bestandes an Zahlungsmitteln von 967.245,18 € bei gleichzeitiger Kreditaufnahme von 3.716.379,74 € vor. Die zusätzlich veranschlagten Kreditmittel in Höhe von 139.412,50 € aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP), gelten im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25.11.2015 nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt.
2. Die Genehmigung für die in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.922.000 € zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß §§ 97a Nr. 3 i.V.m. 102 Absatz 4 HGO erteilt.
3. Die Genehmigung für den in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dür-

fen, in Höhe von 7.200.000 € wird gemäß §§ 97a Nr. 5 i.V.m. 105 Abs. 2 HGO erteilt. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

4. Den im Rahmen des Prüfungsverfahrens zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 erstellten Finanzstatusbericht, bitte ich auch der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben und mir als Nachweis den entsprechenden Auszug aus der Niederschrift vorzulegen.

V. Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Anlagen bitte ich zusammen mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 97 Abs. 5 HGO zu veröffentlichen und auszulegen. Einen Nachweis der Bekanntmachung erbitte ich für meine Akte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden, über den der Landrat des Main-Kinzig-Kreises - Kommunal- und Finanzaufsicht - entscheidet.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Landrat des Main-Kinzig-Kreis, Postfach 1465, 63569 Gelnhausen) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Barbarossastraße 16 - 18, 63571 Gelnhausen) zu erheben.

Hinweis

Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag enthalten und den angegriffenen Bescheid bezeichnen. Die zur Begründung des Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Rudel)
Verwaltungsobererrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß § 97a HGO i.V.m. § 92a HGO, 102 Abs. 4 HGO, 103 Abs. 2 und § 105 Abs.2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

der **Stadt Nidderau** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

- 1) zur Aufnahme der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen bis zur Höhe von

3.576.967,24 €

(in Worten: Drei Millionen

fünfhundertsechundsiebzigttausendneunhundertsevenundsechzig Euro und vierundzwanzig Cent).

Die zusätzlich veranschlagten Kreditmittel in Höhe von 139.412,50 € aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP), gelten im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhasträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25.11.2015 nach § 103 Abs. 1 HGO als genehmigt.

- 2) für die in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nidderau für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

2.922.000 €

(in Worten: Zwei Millionen neunhundertzweiundzwanzigtausend Euro)

- 3) zur Inanspruchnahme der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Liquiditätskredite bis zur Höhe von

7.200.000 €

(in Worten: Sieben Millionen zweihunderttausend Euro).

Gelnhausen, den 25.02.2021



Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
Der Landrat

Im Auftrag

Rudel
(Rudel)

Verwaltungsoberrat